































Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Nordrhein-Westfalen	<a href="#">Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen</a>	Land	Konzeption	Einzelzitat nicht möglich	
Nordrhein-Westfalen	<a href="#">Referenzrahmen Schulqualität NRW Schule in NRW Nr. 9051</a>	Land	Referenzrahmen	Kriterium 3.5.1	<p>Kriterium 3.5.1 Die Gestaltung der schulischen Arbeit und der Prozesse ist geprägt von einem umfassenden Gesundheitsverständnis. (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Ernährungsangebot in der Schule entspricht den Standards einer gesunden und ausgewogenen Ernährung.</li> <li>• Die Schule stellt sicher, dass die vorgesehenen Essenszeiten der Schülerinnen und Schüler auch tatsächlich wahrgenommen werden können.</li> </ul> <p>(...)</p>

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Schulgesetz (SchulG) Vom 30. März 2004</a>	Land	Gesetz	§ 74 (3)	§ 74 (3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, stellt der kommunale Schulträger (§§ 76, 77) das Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Schulen, die an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte sowie den Sachbedarf der Schule bereit und trägt die hiermit verbundenen Kosten; zu den Kosten für die außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte kann der Schulträger nach Maßgabe einer Satzung und des Kommunalabgabengesetzes Elternbeiträge nach § 68 Satz 2 erheben. Dies gilt nicht für Betreuungskräfte an Förderschulen, ausgenommen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschriften Richtlinien über den Umfang der Bereitstellung erlassen.
Rheinland-Pfalz				§ 75 (2)	§ 75 (2) Kosten nach § 74 Abs. 3 sind alle nicht unter Absatz 1 fallenden Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für .5. die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen, sofern sie nicht bei Unterbringung in einem Heim volle Verpflegung erhalten.



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 in der Fassung vom 24. April 2018</a>	Land	Verordnung	§ 31 (2)	§ 31 (2) Bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten; bei Ganztagschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.
Rheinland-Pfalz				§ 20 (3)	§ 20 (3) Für Pausen und Betreutes Frühstück ist täglich für die Klassenstufen 1 und 2 eine Gesamtzeit von 50 Minuten und für die Klassenstufen 3 und 4 von 60 Minuten vorzusehen. Das Betreute Frühstück dauert in der Regel 15 Minuten. Die Grundsätze der Gestaltung von Pausen und Betreutem Frühstück werden im Benehmen mit dem Schulleiterbeirat festgelegt.
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) Vom 12. Juni 2009; Fassung vom 24.04.2018</a>	Land	Verordnung	§ 48 (2)	§ 48 (2) Bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten; bei Ganztagschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Orientierungsrahmen Schulqualität</a>	Land	Orientierungsrahmen	Einzelzitat nicht möglich	
Saarland	<a href="#">Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagschule (Ganztagschulverordnung) vom 30.01.2013, geändert durch Verordnung vom 04.05.2015</a>	Land	Verordnung	§ 3	§ 3 (2) Der Schulträger beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule. Dem Antrag des Schulträgers sind beizufügen: ... 3. eine Planung der Verpflegung, bei der die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) einzuhalten sind.
Saarland		Land	Verordnung	§ 5 (1)	§ 5 (1) Der Schulbetrieb der Gebundenen Ganztagschule umfasst den in der Stundentafel der jeweiligen Schulform vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie im Bereich des außerunterrichtlichen Angebotes die Lernzeiten, die Freizeit und das Mittagessen. Der Unterricht gemäß der Stundentafel und die Veranstaltungen im Bereich des außerunterrichtlichen Angebotes bilden eine pädagogische Einheit. Die Rhythmisierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten ermöglicht einen Wechsel von Arbeitsphasen in Form von Unterricht und Lernzeiten mit Phasen der Entspannung im Rahmen der Pausen, der gebundenen und der ungebundenen Freizeit.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Saarland		Land	Verordnung	§ 8	§ 8 Mittagessen An den Tagen mit Ganztagsbetrieb ist vom Schulträger ein gemeinsames Mittagessen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Gebundenen Ganztagschule zu gewährleisten. Das Mittagessen muss den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) entsprechen. Für das Mittagessen ist ein von dem Schulträger festgesetzter angemessener Kostenbeitrag zu entrichten.
Saarland		Land	Verordnung	§ 11	§ 11 (1) Lehrkräfte werden neben der Erteilung des Unterrichtes tätig bei der Leitung der Lernzeiten und der ungebundenen und gebundenen Freizeit sowie bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Mittagessens. Es ist anzustreben, dass eine Lehrkraft im Rahmen ihrer Pflichtstunden möglichst in allen oben genannten Bereichen eingesetzt wird. Da der Einsatz der Lehrkräfte als Aufsichtspersonen in der ungebundenen Freizeit und in der Mittagspause keine Vor- und Nachbereitung erfordert, wird er im Verhältnis 2:1 auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer angerechnet. (2) Bei der ungebundenen und gebundenen Freizeit sowie beim Mittagessen können Lehrkräfte auch von sonstigem pädagogischen Personal sowie Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern der Gebundenen Ganztagschule und Fachleuten aus der Praxis unterstützt werden. (3) Der Schulträger gewährleistet die Bereitstellung des Mittagessens und den erhöhten Reinigungsaufwand.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Saarland		Land	Verordnung	§ 14	§ 14 (2) Verpflegungsräume: Speiseräume sind in Grundschulen mit Sitzplätzen für 50 Prozent der Schülerschaft einzurichten. Gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler sollte es feste Essenszeiten geben, die in Schichten aufgeteilt werden können. An weiterführenden Schulen sind eher offene Angebote im üblichen Mensabetrieb vorstellbar, so dass ein Sitzplatzangebot von 30 Prozent ausreichen kann. Der Platzbedarf im Speisesaal wird pro Schülerin oder Schüler mit etwa 1,5 m <sup>2</sup> bemessen. An weiterführenden Schulen soll gewährleistet sein, dass sich die Jugendlichen in den ungebundenen Zeiten individuell versorgen können. In Grundschulen sollten zwischendurch Getränke und eventuell ein Nachmittagsimbiss gereicht werden. An die Speiseräume sind geeignete Wirtschaftsräume anzugliedern.
Saarland	<a href="#">Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland vom 30.01.2013, geändert durch Erlass vom 16.02.2016</a>	Land	Erlass	Punkt 1	Zielsetzung: Absatz 3 Satz 2 Bestandteile dieses Angebotes sind unter anderem eine warme Mittagsverpflegung, die Lernzeit sowie sportliche, musisch-kulturelle und soziale Aktivitäten.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Saarland		Land	Erlass	Punkt 3.5	Mittagsverpflegung: Die Bereitstellung einer gesundheitsförderlichen Mittagsverpflegung ist ein fester Bestandteil des ganztägigen Bildungs- und Betreuungskonzeptes. Diese muss den Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es soll aufgrund dessen darauf hingewirkt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler der Freiwilligen Ganztagschule am Mittagessen teilnehmen. Eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner, die oder der für die Einhaltung des entsprechenden Ernährungskonzepts verantwortlich ist, ist aus der Mitte der Mitglieder der Steuerungsgruppe zu benennen. Die Mittagspause beträgt in der Regel 60 Minuten.
Saarland		Land	Erlass	Punkt 3.6.2	Allgemeine Aufgaben der Steuerungsgruppe: Punkt 4 Auf Empfehlung der Steuerungsgruppe FGTS beauftragt der Maßnahmeträger ein Unternehmen mit der Bereitstellung der Mittagsverpflegung.
Saarland		Land	Erlass	Punkt 3.7	Module in der FGTS: Modul 1: Mittagspause (in der Regel 60 Minuten) - Mittagessen und ungebundene Freizeit
Saarland		Land	Erlass	Punkt 6	Pädagogisches Konzept: Punkt 5 Sicherstellung eines schlüssigen Ernährungskonzeptes unter Berücksichtigung des ganztägigen Aufenthaltes der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Hierbei sollen die Unterstützungsangebote der Vernetzungsstelle Schulverpflegung genutzt werden.
Saarland		Land	Erlass	Punkt 8	Elternbeiträge: Absatz 7 Satz 2 Die Kosten für das Mittagessen werden den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Sachsen	<a href="#">Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) Vom 9. April 2013</a>	Land	Verordnung	§ 2 S. 2	§ 2 Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Förderangebote. Eine Schule mit Ganztagsangeboten ist eine Schule, an der 1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst, 2. ein Mittagessen bereitgestellt wird und 3. Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
Sachsen	<a href="#">Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege</a>	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	
Sachsen	<a href="#">Lehrplan Grundschule</a>	Land	Lehrplan	Einzelzitat nicht möglich	

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungs- bereich	Normen- hierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Sachsen-Anhalt	<a href="#">Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018</a>	Land	Gesetz	§ 72a	§ 72 a Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen.
Schleswig-Holstein	<a href="#">Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) Vom 24. Januar 2007</a>	Land	Gesetz	§ 48 (1) 4, (2) 7	§ 48 (1) Die Schulträger haben die Aufgaben, (...) 4. den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (...) (2) Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 sind, insbesondere die Aufwendungen für (...) 7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung,

Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Schleswig-Holstein	<a href="#">Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztags und Betreuung)</a>	Land	Richtlinie	§ 2.1 f)	§ 2.1. Voraussetzung für die Genehmigung f) An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein Mittagessen eingenommen werden kann.
Schleswig-Holstein	<b>Wird derzeit überarbeitet</b>	Land	Fachanforderungen		In Schleswig-Holstein fallen die Bildungspläne unter den Begriff "Fachanforderungen". Es ist davon auszugehen, dass das Thema "Ernährung" unter "Verbraucherbildung" abgebildet wird. Das Thema "Verbraucherbildung" ist lt. Internet-Information derzeit in Überarbeitung.
Thüringen	<a href="#">Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003</a>	Land	Gesetz	§ 38 (5)	(5) Die Schulkonferenz entscheidet über ... 6. die Pausenverpflegung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gesunden Ernährung, 7. das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,



Bundesland	Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Thüringen	<a href="#">Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)</a>	Land	Gesetz	§ 6 (1)	§ 6 Abs.(1) Die Eltern können an den Aufwendungen für das Mittagessen und das für dessen Bereitstellung erforderliche Personal beteiligt werden. Entsprechendes gilt für volljährige Schüler.
Thüringen	<a href="#">Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre</a>	Land	Bildungsplan	Einzelzitat nicht möglich	